

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt/Kreisverwaltungen  
Jugendamt

Ansprechpartnerin:  
Claudia Lappöhn

im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-4578  
Fax: 0251 591-6822  
E-Mail: claudia.lappoehn@lwl.org

Az.: 50 30 SP\_P-L

Münster, 10.03.2008

### **Rundschreiben 13/2008**

#### **„Maßnahmen der Politik für Kinder und Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ 2008**

##### **Hier: Antragsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 05.03.2008 hat mir das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW Mittel zur Förderung von **kommunalen** Projekten zu Maßnahmen der Politik für Kinder und Partizipation von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

#### **1. Zuwendungszweck**

Die zu fördernden Projekte sollen folgende Inhalte verfolgen:

- Ermöglichung der Durchführung von Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen von Haupt- und Realschülern mit Kommunalpolitikern;
- Weiterentwicklung des Erfahrungsaustausches zwischen Politik und Kindern und Jugendlichen;
- Entwicklung von Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche in den sie betreffende Angelegenheiten auf kommunaler Ebene;
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Beteiligung;
- Ermöglichung der Einbindung von Jugendlichen in die örtlichen Planungsprozesse;
- Ermöglichung von Formen der Beteiligung von Kindern in Bildungseinrichtungen (z.B. OGS)
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches über Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

## 2. Zuwendungsempfänger sind

- Ortliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Gemeinden und Gemeindeverbände

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten zu Einzelprojekten, die darauf abzielen, die unter Ziffer 1 bezeichneten Ziele zu verwirklichen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen auch Honorarkosten.

## 4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewährt. In diesem Zusammenhang weise ich auf Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) hin, wonach Zuwendungen nur bewilligt werden sollen, wenn die Zuwendung mehr als 12.500 Euro beträgt.

Die Projektlaufzeit ist bis zum 31.12.2008. Das bedeutet, dass die beantragten Projekte spätestens am 31.12.2008 beendet sein müssen, da ansonsten eine Förderung nicht möglich ist.

Außerdem weise ich darauf hin, dass nur Projekte gefördert werden dürfen, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurden.

In der Anlage überreiche ich die zur Antragstellung zu verwendenden Vordrucke. Diesen fügen Sie bitte eine Projektskizze für das Projekt bei.

Im Kosten- und Finanzierungsplan werden

- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
- sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen und
- investive Kosten

**nicht** anerkannt.

Die Kreisjugendämter bitte ich, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinden ohne eigenes Jugendamt über die Fördermöglichkeit zu informieren.

Förderfähige Projekte können nur bewilligt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb empfehle ich Ihnen, unverzüglich Anträge einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Dreyer

### Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände